



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Katzenschutzverordnung für Deutschland

Gutachten III vom 22.09.2009, IG PRO KSVO,
bundesweites Bürgerbegehren (§ 25, § 26 Gemeindeordnung)

Forderung an die Ordnungsbehörden, Einhaltung GG, § 20a

Gutachten III

Ordnungsbehörden sind in der Pflicht!

- 1 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Katzenschutzverordnung für Deutschland

**Einschließlich Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Heimtiere Katzen
+ Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang ab dem 5. Lebensmonat**

Überheblich bemängeln wir unsere europäischen Nachbarn, die nicht in der Lage sind, die unzähligen „Streunerhunde“, die Ihre Großstädte bevölkern, in den Griff zu bekommen. Wir beklagen uns über die rohe Vorgehensweise in diesen Ländern, dass dort so wenig für den Tierschutz getan wird und verschließen dabei die Augen vor dem Tierleid im eigenen Lande.

Streunende Katzen überschwemmen unser Land, eine Tendenz zum Straßenhund ist ebenfalls klar erkennbar. Unzählige freilebende Tiere kämpfen täglich ums Überleben. Zahllose kranke, verletzte, verwahrloste, unversorgte und leidende Katzen prägen gerade in unseren ländlichen Gegenden das Straßenbild. Wie lässt sich das mit den Gesetzen unseres Landes, wo der Tierschutz sogar im Grundgesetz verankert und Staatsziel ist, vereinbaren?

Gar nicht.

Die Tierheime sind finanziell und personell schon lange nicht mehr in der Lage, die riesige Katzenschwemme zu kontrollieren oder gar für die Ordnungsbehörden weitere Obhutsverhältnisse einzugehen. Es kann nur noch einzeln und punktuell geholfen werden. 90% der Tierschutzvereine hangeln sich so von einem Aufnahmestopp zum nächsten, 50% der Tierschutzvereine droht die Insolvenz. Amtsveterinäre wollen Heimtiere aus Kostengründen entweder übersehen oder töten, Aushungern und ignorieren erachten manche Ordnungshüter als Ansatz, anstatt sich mit Weitsicht und vor allem in **Vorbildfunktion** dem Thema zu stellen.

Wir brauchen im Sektor Heimtierschutz, insbesondere Katzenschutz eine bundeseinheitliche Regelung, der Bund schiebt die Verantwortung aufs Land, das Land auf den Bund, das Land auf die Kommunen, die Kommunen auf den Kreis, der Kreis auf die Kommunen, die Kommunen an den Bund. **Was bleibt auf der Strecke?**

Mensch, Tier und Umwelt – weiterhin Menschlichkeit, Respekt und Achtung vor der

- 2 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Schöpfung. Der Gemeinde- und Städtebund reagiert seit Jahren nicht! Die Kommunen sollen weiterhin Willkür betreiben, das Ergebnis aus dem Handeln steht auf unseren Straßen! Polizei, Städte und Gemeinden sind mit ihren Aufgaben vollkommen überfordert und benötigen Vorgaben. Hier wären Regelungen auf Land- oder Bundesebene erstrebenswert.

Im Hinblick auf die Kastration und Kennzeichnung der Tiere brauchen wir eine Verordnung, in der Art wie sie am 22.09.2008 in der Stadt Paderborn vorbildlich durch eine einfache Satzungsänderung / Aufnahme im Ordnungsbehördengesetz (OBG) ermöglicht wurde.

In Österreich hat man zur Lösung dieses Problems bereits am 01.01.2005 entsprechende bundesweite Verordnungen erlassen. Bauern und sonstige leidproduzierende Quellen stehen in der Verantwortung. Damit werden der Mensch, das Tier und die Umwelt entlastet, ohne auch nur einen Cent an Steuergeldern zu verschwenden.

Die Verantwortlichen jedoch zögern, befürchten zusätzliche finanzielle Belastungen und ignorieren die Ratschläge und Hilferufe der Fachleute. Die Auswirkungen spüren die bedürftigen Tiere sowie auch die Tierschutzgaranten.

Damit das Staatsziel Tierschutz, was am 01.08.2002 Verfassungsrang bekam, auch in den Köpfen der Verantwortlichen ankommt und der dringend notwendige Handlungsbedarf in weitsichtiges Handeln umgewandelt wird, hat sich im Jahre 2007 die Interessengemeinschaft Pro Katzenschutzverordnung mit Sitz in Höhn gegründet. Ein Pool von Vertretern aus über 3.000 Tierheimen, Tierauffangstationen, Tierrechtsgruppen, Tierschutzverbänden, Tierärzten, Dachorganisationen, Jagdverbänden, Rechtsanwälten und sonstigen Menschen aus den Sektoren für Mensch, Tier- und Umwelt. Eine Gruppe von mehr als 35.000 Befürwortern nebst zihunderttausenden Mitgliedern; Stand: 22.09.2009.

Der Tierschutz bietet derzeit noch alles an Rüstzeug, damit der Staat dem Staatsziel nachkommen kann. Registrierung, Verwaltung, Datenpflege zu 100% kostenlos dank TASSO – Europas größtem Haustierzentralregister.

- 3 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: kvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Die Forderungen der Interessengemeinschaft Pro Katzenschutzverordnung berufen sich auf Artikel 20a des Grundgesetzes. Anders als im Grundrecht, das einen subjektiven Anspruch des Einzelnen gewährt, handelt es sich bei einem Staatsziel um eine an den Staat gerichtete objektive Verpflichtung mit Rechtsverbindlichkeit.

Die Einfügung einer Staatszielbestimmung Tierschutz in der Verfassung bringt somit den verbindlichen Gestaltungsauftrag an die Staatsgewalten zum Ausdruck, dem Tierschutz einen möglichst hohen Stellenwert im Rechtssystem zuzuweisen.

Gesetzeskonformität wird von den Behördenvertretern in der Auslegung und Umsetzung, z.B. des Fundrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch §90a, §960, §965 ff., dem Tierschutzgesetz, dem Strafgesetzbuch §323c, dem EU Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren von 1987, dem Tierschutzbericht der Bundesregierung von 1997, das Ordnungsbehördengesetz der Bundesländer, Garantenpflicht, etc. verlangt.

Entsprechende Literaturhinweise Tierschutzgesetz, Grundgesetz, BGB, TVT Richtlinien, Urteile OVG, BGH, BVerwG, Bundesgesetzblatt, Broschüren des Deutschen Tierschutzbundes gegen das Katzenelend, Projektvorschläge von Aktion Kitty und der Stadt Paderborn, Ausarbeitungen von Tierheimen und Tierauffangstationen, Kommentare Kluge, Lorz/Metzger, Zöller, Jarras/Pieroth, Umbach/Clemens, Palandt BGB, Hirt/Maisack/Moritz, Bonner Kommentare, Münchener Kommentare, etc. und sonstige Quellbezüge dazu können bei der Interessengemeinschaft Pro Katzenschutzverordnung angefordert werden.

Was begründet einen weiteren Aufschub, des so nicht mehr zu schulternden Leides? Noch gibt es Tierfreunde, die bereit sind, dem Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich zu sein. Tierhalter fühlen sich in ihren Persönlichkeitsrechten stark eingeschränkt. Tierschützer sind nicht mehr in der Lage das gesamtgesellschaftliche Versagen abzufangen.

Für vielerorts und bundesweit von den Tierschutzgaranten/Ordnungsbehörden verhaltensbedingt künstlich heraufbeschworene Brennpunkte gilt es nun kompetente

- 4 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Lösungen zu finden und gemeinsame Wege für einen künftigen gesetzeskonformen Umgang mit unseren fühlenden und leidempfindenden Mitgeschöpfen anzustreben. Statt Genickschläge, chronische Überforderung des Ehrenamtes - für hervorragend erbrachte Leistungen zur Staatszielerfüllung gebührt dem Tierschutz Rechtssicherheit und staatliche Rückendeckung.

1. **Hauskatzen:** Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) ist eine Heimtierart, die in enger Gemeinschaft mit dem Menschen lebt. Katzen leben sowohl als reine Hauskatzen, als auch als Hauskatze mit Möglichkeit zum Freigang. Beide Halteformen sind artgerecht, sofern sie die Bedürfnisse des Tieres nicht einschränken und die Mindesthaltedanforderungen eingehalten werden. Die Fruchtbarkeit von Katzen ist sehr hoch. Weibliche Katzen können ab der 20. Lebenswoche geschlechtsreif werden und nach rund 63 Tagen Tragezeit ihre ersten Welpen bekommen. Durchschnittlich bekommt eine ausgewachsene Katze rund 2-3x pro Jahr 3-7 Welpen.
2. **Herrenlose Katzen:** Haustiere sind Tiere, die vom Menschen domestiziert und/oder gezüchtet werden. Sie sind in unserer Klimazone nicht beheimatet und können somit auch nicht zu Wildkatzen werden. Nach BGB §960 können nur Wildtiere herrenlos sein. Unter Heimtiere fallen insbesondere Pferde, Hunde, Katzen, Vögel, Zwergkaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Chinchillas, Frettchen, Zierfische, usw.
3. **Wildkatzen** (*Felis silvestris*) sind vor dem Aussterben bedroht. In Deutschland, auch Rheinland-Pfalz, leben noch rund 5.000 Wildkatzen, vor allem im Pfälzer Wald, im Naturpark Hainich, im Spessart, in der Eifel, im Westerwald und im Hunsrück. Nähere Informationen dazu finden Sie auch unter: www.katzenhilfe-westerwald.de. Für die vor dem Aussterben bedrohte Wildkatze gelten ebenfalls Forderungen an den Menschen: Respekt und Achtung vor dem Leben, Menschlichkeit, Lebensraum erhalten und die Tiere unter besonderen Schutz stellen. Rund 45.000 Hunde und 500.000 Katzen werden jährlich in Deutschland erschossen, die Dunkelziffer nicht mit einkalkuliert. Anlässlich der anstehenden Novellierung des Landesjagdgesetzes fordert der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz ein **generelles Verbot des Abschusses von Haustieren**. „Hunde und Katzen abzuschießen, nur weil die Besitzer einmal nicht

- 5 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

aufgepasst haben oder nicht in der Lage sind, ihr Tier ordnungsgemäß zu halten, widerspricht in eklatanter Weise dem heutigen Verständnis vom Tier als schützenswertes Mitgeschöpf“, erklärt Dr. Helmut Stadtfeld, Vorsitzender des Gremiums. Die Tötung sei darüber hinaus vielfach ein massiver Eingriff in die emotionale Beziehung von Familien zu ihren Hausgenossen. Der Tierschutzbeirat fordert stattdessen ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Tierhaltern, die ihre Vierbeiner in Feld und Wald herumstreuen und damit zu einer Gefahr für Wildtiere werden lassen. Bei Katzen verbietet sich der Abschuss durch Jäger schon wegen der Verwechslungsgefahr mit der Wildkatze, die erfreulicherweise in einigen Gebieten von Rheinland-Pfalz noch vorkommt, aber in ihrem Bestand gefährdet ist. Dem Problem der Überpopulation und Verwilderung von Hauskatzen wird man nach Auffassung des Tierschutzbeirates ohnehin nur durch ein Kastrations- und Kennzeichnungsgebot beikommen können. Abschuss von Haustieren – so das Fazit des Tierschutzbeirates – ist ein Anachronismus, der zu Recht heute kaum noch gesellschaftliche Akzeptanz findet. Zum Glück würden das viele Jäger ähnlich sehen und von sich aus von ihrer gesetzlichen Möglichkeit keinen Gebrauch machen.
www.tierschutzbeirat.de.

4. **Verantwortung:** Liegt beim Tierhalter und bei den Tierschutzgaranten. Eine flächendeckende Kastration, Kennzeichnung und Registrierung auf freiwilliger Basis ist nicht effektiv. Dies zeigt sich daran, dass Angebote in der Vergangenheit, die auf Freiwilligkeit der Halter abzielten, erfolglos blieben, obwohl den Betroffenen die Kostenübernahme teilweise gar zugesichert wurde.
5. **Kosten:** Kosten für die Kennzeichnung und Registrierung fallen nicht an, TASSO, Europas größtes Haustierzentralregister, bietet diesen Service seit über 27 Jahren unentgeltlich an. 4,5 Millionen registrierte Haustiere genießen bereits Schutz und Sicherheit und können beim Auffinden unbürokratisch an ihre Halter rückvermittelt werden. TASSO bietet an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr diesen Service, Rüstzeug ist somit gegeben. Besondere Kosten, die über die üblichen allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, werden aller Voraussicht nach nicht anfallen, weil die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Außendienstmitarbeitern des

- 6 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Ordnungsamtes im täglichen Geschäft mit erledigt wird. Unterstützt werden Kontrollen vom Fachbereich Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen. Weiterhin gibt es zahlreiche ehrenamtlich geschulte Tierschutzinspektoren und Tierschutzberater, neben den ohnehin in der Praxis üblichen Telefonmeldungen seitens Anwohnern/Augenzeugen, etc. bei den Tierschutzgaranten.

6. **Ermächtigungsgrundlage:** Eine Verpflichtung, eine Katze kastrieren und kennzeichnen zu lassen, greift in das Recht der Bürger auf ungestörte Tierhaltung aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes ein. Daher ist eine formalgesetzliche Ermächtigungsgrundlage hierfür erforderlich, welche aus dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) zu entnehmen ist. Muster zur Diskussionsgrundlage anhängend.
7. **Formelle Rechtmäßigkeit:** Zuständig für den Erlass eines Ordnungsbehörden-gesetzes ist der Rat. Die Beachtung der formellen Anforderungen des OBG kann ebenfalls unterstellt werden, ebenso die ordnungsgemäße Bekanntmachung.
8. **Materielle Rechtmäßigkeit, öffentliche Sicherheit:** Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst nach allgemeiner Auffassung neben der Unversehrtheit des Lebens, der Ehre, der Freiheit und des Vermögens der Bürger, die Unverletzlichkeit des Staates, seiner Verwaltungen und Einrichtungen sowie die objektive Rechtsordnung allgemein. Niemand darf laut Tierschutzgesetz einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Unter Leiden sind Beeinträchtigungen zu verstehen, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine wesentliche Zeitspanne fortauern. Katzen sind Haustiere, die, obwohl sie – wie jedes andere Geschöpf – verwildern können und dann frei leben, nicht mehr ausreichend an das Leben ohne Bezug zum Menschen angepasst sind. Dennoch vermögen sich unter diesen schlechten Bedingungen frei lebende Katzen in kurzer Zeit sehr stark zu vermehren. In Folge dadurch eingetretener Überpopulationen kommt es typischerweise zu Nahrungsknappheit, Ausbreitung von Krankheiten, Inzucht und Beeinträchtigungen wegen Fehlernährung.
9. **Materielle Rechtmäßigkeit; Gefahr:** Eine Gefahr liegt vor, wenn aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere Schaden

- 7 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

bringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Abstrakt ist diese Gefahr, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass und Handlungsbedarf besteht, diese Gefahr mit abstrakt-generellen Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen. Entlaufende Katzen erhöhen die Population frei lebender Katzen derzeit enorm. Fehlt eine Kennzeichnung und Registrierung der Heimtiere ist das Aussortieren der an den Menschen gewöhnten Katzen und eine Rückführung zu ihrem Halter nahezu unmöglich. Die Persönlichkeitsrechte der Halter sind somit empfindlich gestört. Hinzu kommt, bedingt durch die Überpopulationen, dass die Halter von Welpenwürfen die Tiere nicht immer artgerecht vermitteln oder vermitteln können, was wiederum einen weiteren Populationsanstieg durch das Aussetzen heraufbeschwört. Die dadurch stetig wachsenden frei lebenden Populationen verwilderter und/oder zahmer Hauskatzen ist regelmäßig den dargestellten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden ausgesetzt. Dadurch wird der Tatbestand des §1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes verletzt.

10. **Ermessen, Verhältnismäßigkeit:** Hinsichtlich der Überprüfung des Ermessens ist zwischen dem Entschließungs- und Auswahlermessen zu unterscheiden.

a) **Entschließungsermessen** obliegt den Ordnungsbehörden/Gemeinden, Gefahrenabwehr kann von den Ordnungsbehörden/Gemeinden erlassen werden, muss jedoch nicht. Etwas anderes würde aber bei der Reduzierung des Ermessens auf nur eine rechtlich zulässige Entscheidung gelten. Daher fragt es sich, ob ein Untätigbleiben einer Gemeinde in Bezug auf den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung mit dem Inhalt einer Katzenschutzverordnung mit Katzenkastrations- und Kennzeichnungs/Registrierungspflicht rechtswidrig wäre. Nach Artikel 20a GG schützt der Staat die Tiere. Daraus folgt das Gebot, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass der Schutz der Tiere bestmöglich verwirklicht wird, also auch entsprechende Rechtsnormen zu erlassen. Ähnlich hat dies, bereits vor Aufnahme des Tierschutzes in Artikel 20a GG, das Bundesverfassungsgericht gesehen, das eine Verpflichtung des Verordnungsgebers zur Förderung des

- 8 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Tierschutzes bereits aus den §§1 und 2 des Tierschutzgesetzes hergeleitet hat. Damit erfolgt sowohl aus dem GG, als auch aus dem einfachen Gesetzesrecht eine Verpflichtung für den Ordnungsgeber, den normativen Tierschutz stets dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen.

b) Auswahlermessen: Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nebst Registrierungspflicht stellt keinen Verstoß gegen das Verfassungsrecht dar. Zwar kommt es zu einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von div. Bauern oder sonstigen leidproduzierenden Quellen. Dieses Freiheitsrecht steht aber unter dem niedrigsten Vorbehalt des Grundgesetzes, (siehe Schrankentrias, verfassungs-unmittelbare Schranken), weshalb ein Eingriff bereits dann gerechtfertigt ist, wenn er der verfassungsmäßigen Ordnung entspricht. Die Gemeinden können die entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung rechtmäßig erlassen. Diese dient zudem der Verwirklichung des sich aus Artikel 20a GG ergebenden Auftrages, Tiere zu schützen und damit der Förderung eines Belanges von Verfassungsrang. Folglich steht einer entsprechenden Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nichts entgegen. Die geforderte Katzenschutzverordnung bietet keinen Verstoß gegen Verfassungsrecht, ebenfalls keinen Verstoß gegen höherrangiges Gesetzesrecht.

11. **Tierschutzgesetz:** Seit Inkrafttreten des TierSchG vom 24.07.1972 (BGBl. I.S. 1277), inzwischen mehrfach angepasst, derzeit gültige Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998, ist ein weitreichender Schutz der Tiere in unserer Rechtsordnung erhalten. Mit §3 Nr. 3 TierSchG ist auch eine Regelung vorhanden, die verhindern soll, dass Haustiere, also auch Katzen, ausgesetzt werden. Das Verbot ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG auch bußgeldbewährt.

12. **Aussetzen:** Das Aussetzen von Hauskatzen führt wegen Artikel 20a GG seit dem 01.08.2002 nicht dazu, dass diese Tiere herrenlos werden. Diese Hauskatzen sind Fundkatzen und auf menschliche Obhut und Fürsorge angewiesen. Ausgesetzte Haustiere haben, langfristig gesehen, keine Überlebenschancen - sofern sie nur sich selbst überlassen sind oder bedingt durch nicht artgerechte Haltung zum Abwandern genötigt werden.

- 9 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksovo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

13. **Landesverfassungsgesetz, Artikel 70:** Tiere werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20.08.1990 (BGBl. I.S. 1762) wurden §90a und §903 Satz 2 (Beschränkung der Eigentumsbefugnisse in Bezug auf Tiere) in das BGB eingefügt. Nach Ordnungsbehördengesetzen ist in den Fällen, in denen eine Gefahr durch ein Tier verursacht wird, eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Eigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Tier zu richten. Zwar kann Eigentum nur an Sachen bestehen und Heimtiere sind keine Sachen, aber die Regelungen über die Sachen sind gemäß §90a S. 3 BGB entsprechend auf Heimtiere und damit auch auf Katzen anwendbar. Fundsachen, wie auch Heimtiere, sind infolgedessen von den Ordnungsbehörden anzunehmen, artgerecht unterzubringen/ unterbringen zu lassen (Verträge mit Tierheimen, Tierauffangstationen, Pflegestellen mit TschG §11 Erlaubnis, Erstattung notwendiger Auslagen für Finder) und für die Dauer von 6 Monaten zu versorgen.
14. **Alternativen zur Katzenschutzverordnung:** Abschießen, Vergiften, Aushungern, Aussetzen durch Verschleppung in fremde Regionen/Wald sind keine Alternativmaßnahmen und stellen allesamt einen Verstoß gegen das Grundgesetz und Tierschutzgesetz dar. In jüngster Zeit sprechen immer mehr Gemeinden Fütterungsverbote aus, wollen diese gar als Ordnungswidrigkeit ahnden. Diese unmenschliche Haltung einzelner Ordnungsbehörden ist gänzlich abzulehnen und unter Strafe zu stellen. Neben dem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz wie auch das Grundgesetz führen exakt diese Handlungsmethoden zu erhöhtem Leid für Mensch, Tier und Umwelt und unnötigen Brennpunkten, die es dringend zu vermeiden gilt.
15. **Praxistaugliche Alternative:** Eine praxistaugliche Alternative wäre kurzfristiges Anfüttern der Tiere zum Zweck des Einfangens, Sortierung nach Haltermerkmalen (Prüfung nach Tätowierung und Chip), Rückvermittlung an Eigentümer bei gekennzeichneten Tieren, Aufnahme in Tierheimen oder Tierauffangstationen bei vermittelbaren Tieren und kontrollierte und betreute Auswilderung von verwilderten Hauskatzen nach erfolgter Kastration, Kennzeichnung und Registrierung. Hierdurch

- 10 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

würde zudem einer Zuwanderung von weiteren verwilderten Katzen vorgebeugt, weiterhin würden die Persönlichkeitsrechte der Tierhalter gewahrt.

16. **Durchsetzbarkeit:** Fraglich ist, wie eine solche Regelung in den Gemeinden durchgesetzt werden kann. Selbstverständlich kann und sollte zunächst auf die Einsicht der Ratsmitglieder und der Verwaltung gesetzt werden und der jeweiligen Gemeinde einfach die Aufnahme einer entsprechenden Regelung empfohlen werden. Alternativ könnten die Ordnungsbehörden auch seitens der Städte- und Gemeindebunde ein Muster für eine ordnungsbehördliche Verordnung anfordern.

Zweck der Forderung nach einer Katzenschutzverordnung:

Die Regelung verfolgt den Zweck, das Leiden frei lebender oder sog. herrenloser Katzen zu lindern, die Persönlichkeitsrechte (Rückvermittlungsmöglichkeit) des ordentlichen Tierhalters zu wahren sowie Mensch, Tier und Umwelt mit entsprechendem Respekt zu begegnen. Darin liegt die Erfüllung eines durch die Verfassung in Artikel 20a GG gebotenen Auftrags und somit ein legitimer Zweck. Nach den oben genannten Ausführungen zu Schutzgut und Gefahr handelt es sich bei einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht um ein taugliches und angemessenes Mittel hierzu. Gleich geeignete, weniger intensiv eingreifende Mittel sind nicht ersichtlich bzw. nach den Darstellungen zur Ermessensausübung nicht gegeben.

Begründung: Der Populationsanstieg von Katzen hat in Deutschland ein unerträgliches und nicht mehr beherrschbares Maß erreicht. Dieses weiter hinzunehmen ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes und § 20a GG nicht vereinbar. Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebenen und weiterhin laufenden Kastrationen von Katzen durch private Tierfreunde und Tierschutzvereine für sich alleine gesehen nicht ausreichend sind, wirkungsvoll und dauerhaft eine Stabilisierung der Population auf niedrigem Stand zu gewährleisten.

- 11 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksovo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Durch eine zunehmend hohe Populationsdichte treten vermehrt Probleme für den Menschen, die Tiere und die Umwelt auf, die öffentliche Ordnung wird erheblich und dauerhaft gestört.

Eine zu hohe Populationsdichte bedeutet:

- zunehmenden Infektionsdruck und steigende Durchseuchungsraten sowie Qualen kranker und / oder verletzter Katzen
- Verschärfung der Durchseuchungsrate durch reduzierten Gesundheitszustand , v.a. bei Fütterungsverboten etc.
- Leid für nicht artgerecht lebende scheue und verwilderte Hauskatzen sowie vermehrt Tierquälerei
- störender Einfluss auf die Umwelt, das natürliche Gleichgewicht und die Artenvielfalt
- Missachtung des EU-Abkommen zum Schutz der Heimtiere
- Missachtung des im Grundgesetz verankerten Staatsziels Tierschutz als gesamtgesellschaftliches Anliegen
- moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung
- Überforderung des Ehrenamtes
- Werteverlust für unsere Nachkommen
- Gefährdung des Straßenverkehrs

Eine zu hohe Populationsdichte bedeutet gesundheitliche Gefährdung:

- gesundheitliche Gefährdung der von Menschen gehaltenen Tiere durch Infektionen und Parasiten, z.B. Leukose, FIV, FIP, Katzenschnupfen, Tollwut, Würmer oder Flohbefall u.a.
- Gesundheitliche Gefährdung von Menschen mit nicht voll leistungsfähigem Immunsystem wie Kinder, Senioren, HIV-Erkrankte, Diabetiker, Systemerkrankte, Asthmatiker, Tumorerkrankte, Schwangere

- 12 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksovo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Eine zu hohe Populationsdichte bedeutet für die Hilfsinitiativen und Behörden:

- finanziell und emotional unzumutbare Belastung für aktive Hilfsinitiativen, weil ihre Bemühungen um die Reduktion der Katzenpopulation nicht greifen können,
- Ausbeutung und Missachtung der Leistung der Hilfsinitiativen für die Gesellschaft, Städte, Gemeinden
- volle Tierheime und Pflegestellen in Vereinen und unnötige Kosten zur Überprüfung von Bürgerbeschwerden
- unnötig hohe Kosten zu Lasten der Steuerzahler zur Versorgung der Katzen, auch bei Kapazitätsausweitung
- Verstoß gegen das Grundgesetz durch Abweisung oder Aussetzen von Fundtieren bei Kapazitätsauslastungen der Tierheime und Vereine.
- Verstoß gegen das Tierschutzgesetz durch Abweisung oder Aussetzen von Fundtieren bei Kapazitätsauslastungen der Tierheime und Vereine.
- Verstoß gegen die Polizei- und Ordnungsgesetze der einzelnen Bundesländer,
- Verstoß gegen das Bürgerliche Gesetzbuch durch Abweisung oder Aussetzen von Fundtieren bei Kapazitätsauslastungen der Tierheime und Vereine.
- Verstoß gegen das EU Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren
- Einsatz des § 16a des Tierschutzgesetzes und unnötige Tötung von schwierig oder nicht veräußerbaren Katzen

Da sämtliche bisher durch Tierfreunde und Vereine betriebenen Bemühungen, die Katzenpopulationen auf einem verträglichen Niveau zu halten, nicht ausreichen, um eine dauerhafte Stabilisierung des Katzenbestandes zu gewährleisten, müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung weitergehende Maßnahmen getroffen werden.

Nur durch eine Katzenschutzverordnung, in Anlehnung an die Hundeschutzverordnung mit zusätzlichem Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebot für Katzen, die sich ansonsten unkontrolliert vermehren, kann der ständige Zustrom unkastrierter, später verwilderter oder nur in lockerer Verbindung zum Menschen lebender Katzen wirksam vermindert werden.

Diskussionsgrundlage kann angefordert werden unter: info@katzenschutzverordnung.de.

- 13 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksvo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Muster für ein Ordnungsbehördengesetz (OBG):

Der Rat beschließt folgende ordnungsbehördliche Verfügung:

- 1. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats von einem Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen.**
- 2. Katzen sind vor Vollendung des 5. Lebensmonats mittels Tätowierung und/oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die doppelte Kennzeichnung durch Tätowierung in beiden Ohren zuzüglich Mikrochip/Transponder ist erstrebenswert.**
- 3. Katzen aus genehmigter privater oder gewerblicher Zucht und/oder Handel sind vor der Weitergabe an Dritte, vor Vollendung des 5. Lebensmonats, mittels Tätowierung und/oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen.**
- 4. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebende Katzen Futter zur Verfügung stellt (Obhutsverhältnis).**
- 5. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.**
- 6. Die Mindesthalteanforderungen für Katzen sind einzuhalten.**

- 14 -

TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.

INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: ksovo@katzenhilfe-westerwald.de • Weiterführende Informationen unter: www.katzenschutzverordnung.de